

Thema:

Zuordnung zu Bilanzpositionen

Fragestellung:

Wir würden Sie bitten, uns einige Beispiele zu § 43 Abs. 23 Abs. 2 zu nennen, da uns die Formulierung bzw. die Auslegung zu diesem Abschnitt nicht ganz klar ist.

Antwort:

Denkbar wäre, dass z.B. eine Forderung zu zwei Bilanzpositionen „passt“ (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Forderungen gegen verbundene Unternehmen). Auf Grund der ausführlichen Zuordnungsvorschläge im Kontenrahmenplan des Landes wurden diese Fälle jedoch weitgehend vermieden.
